

Liestal, 30. Mai 2023/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2023/218**

**Postulat**                    von Markus Graf

Titel:                         **Nutzfahrzeugprüfungen vereinfachen**

**Antrag**                     Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Die Bremsen eines Fahrzeuges gehören bezüglich der Betriebssicherheit zu den wichtigsten Baugruppen. Die Wirkung der Bremsanlage kann aus technischer Sicht nur geprüft werden, wenn eine entsprechende Belastung auf den Rädern vorliegt. Aus diesem Grund müssen Nutzfahrzeuge beladen zur amtlichen Prüfung gebracht werden.

Nutzfahrzeuge (dazu gehören insbes. Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper und Anhänger) weisen unterschiedlich hohe Nutzlasten auf, welche von wenigen hundert Kilogramm bis zu mehreren Tonnen reichen. Für die schweren Fahrzeuge (Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen) bieten autorisierte Nutzfahrzeugwerkstätten die Möglichkeit, diese auf speziell ausgerüsteten Bremsprüfständen durch Niederspannen mit den geforderten Gewichten zu belasten. Wird ein entsprechendes Prüfprotokoll mitgeführt, können die Fahrzeuge dann ohne Nutzlast zur periodischen Prüfung bei der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) antreten.

Auch für die leichten Nutzfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen) hält das Garagengewerbe Lösungen bereit. Viele Werkstätten verfügen über Wassertanks, Sandsäcke, Betonsteine oder andere Gewichte, mit welchen sie die Nutzfahrzeuge für die amtliche Prüfung beladen können.

Um Nutzfahrzeuge auf dem Areal der MFP be- und entladen zu können, wäre eine entsprechende Infrastruktur erforderlich. Neben einer Reihe unterschiedlicher Gewichte müsste auch mindestens ein Gabelstapler beschafft und unterhalten werden. Das Be- und Entladen des Nutzfahrzeuges würde durch die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten erfolgen, welche auch die fachgerechte Ladungssicherung übernehmen müssten. Der dafür nötige Zeitaufwand ist stark abhängig von der Fahrzeugform (geschlossener Aufbau, offene Ladebrücke etc.), vom benötigten Gewicht und den Möglichkeiten zur Befestigung der Ladung. Entsprechend müsste eine kostendeckende Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet werden. Staplerfahrer müssen zudem nach den Vorgaben der eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit eine Ausbildung durchlaufen, welche mit weiteren Kosten verbunden wäre. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten lässt sich nicht abschätzen, wie hoch eine mögliche Gebühr ausfallen würde. Sie müsste aber für den einzelnen Fall jeweils den erwähnten Zeitaufwand des Personals, Bereitstellung und Unterhalt der Infrastruktur und allfällige Weiterbildungskosten beinhalten.

Das Gelände der MFP ist heute bereits sehr stark ausgenutzt. Um ein Nutzfahrzeug mit dem Stapler beladen zu können, braucht es eine entsprechende Manövrierfläche. Diese ist schlicht nicht vorhanden. Organisatorisch müsste sich der Fahrzeughalter einige Wochen vor der Prüfung bei der Disposition der MFP melden und deklarieren, dass er sein Nutzfahrzeug durch den Verkehrsexperten

beladen lassen möchte. Nur so könnte dem Experten resp. der Expertin die nötige Arbeitszeit zugeteilt werden, da diese in einem engen Rhythmus ausgelastet sind.

Kernaufgabe der MFP ist das Prüfen von Fahrzeugen, wozu die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Ähnlich wie das empfohlene Reinigen und Kontrollieren des Fahrzeuges vor der amtlichen Prüfung gehört auch das Beladen der Nutzfahrzeuge zur Prüfungsvorbereitung. Das Motorfahrzeug-Gewerbe bietet die entsprechenden Dienstleistungen an. Die bestehende Lösung ist denn auch weitgehend akzeptiert, so sind keine Beschwerden diesbezüglich bekannt und die letzte Anfrage hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Ladegewichten liegt mehrere Jahre zurück.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Bereithalten von Gewichten und das Be- und Entladen von Nutzfahrzeugen zu einer grösseren Umstrukturierung bei der MFP führen würde. Die MFP müsste mehr Platz, das notwendige Personal und die entsprechende Infrastruktur erhalten. Ein grosser Bedarf nach dieser Dienstleistung scheint zudem nicht vorhanden zu sein und kann auch durch die Privatwirtschaft (Garagengewerbe resp. Nutzfahrzeugwerkstätten) abgedeckt werden. Der Regierungsrat betrachtet das Anliegen des Postulats somit als geprüft und beantragt die Überweisung bei gleichzeitiger Abschreibung.